

Gebührensatzung

für die Benutzung kommunaler Sporteinrichtungen der Stadt Bad Köstritz

Aufgrund des § 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) i.d.F. der Bek. vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert am 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265) hat der Stadtrat der Stadt Bad Köstritz die Gebührensatzung für die Benutzung kommunaler Sporteinrichtungen der Stadt Bad Köstritz in der Sitzung am 18.09.2003 beschlossen:

§ 1

Gebührentatbestand

Für die Benutzung der kommunalen Sportstätten werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Diese Gebührensatzung gilt für die kommunalen Sportstätten der Stadt Bad Köstritz, die sich im Eigentum der Stadt Bad Köstritz befinden und von ihr betrieben und bewirtschaftet werden.
- (2) Sportstätten im Sinne dieser Satzung sind die Sporthalle am Sommerbad, sowie das Leichtathletikstadion mit Basketball- und Volleyballanlagen.
- (3) Das kommunal betriebene Freibad gehört nicht zu dieser Satzung.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die Veranstalter oder Nutzer der jeweiligen Sportstätte.
Hierzu zählen insbesondere:
 - nicht ortsansässige gemeinnützige Sportvereine
 - nicht ortsansässige, nicht gemeinnützige Vereine und Verbände
 - freie Träger, die ihren Sitz nicht in Bad Köstritz haben
 - Nutzer, die keinem Sportverein oder freien Träger angehören.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Unentgeltliche Nutzung

Die Nutzung durch anerkannte Sportorganisationen, Schulen und anerkannte Träger der freien Jugendhilfe, kirchliche Träger und Schulfördervereine (im Folgenden Freie Träger genannt) ist in der Regel gebührenfrei:

- für den Trainings- und Lehrbetrieb gemeinnütziger Sportvereine der Stadt Bad Köstritz
- für Übungs- und Trainingsbetrieb nichtgemeinnütziger Vereine und Verbände der Stadt Bad Köstritz
- für sportliche Angebote der Freien Träger die in Bad Köstritz tätig sind.

§ 5

Entgeltliche Nutzung

- (1) Die Gebührenpflicht erstreckt sich auf die gesamte, durch Bescheid zugeteilte Nutzungszeit. Die Nutzungszeit wird auf volle Stunden aufgerundet.
- (2) Für die Nutzung der kommunalen Sportstätten wird eine Gebühr erhoben:

Sporthalle gesamt	25,00 € / Stunde
-------------------	------------------

Sozialtrakt der Sporthalle	15,00 € / Stunde
Stadion gesamt	45,00 € / Stunde
Rasenspielfeld	30,00 € / Stunde
Leichtathletikanlagen	15,00 € / Stunde
Basketballanlage	10,00 € / Stunde

Die Kosten verstehen sich inklusive Betriebskosten.

§ 6

Sportveranstaltungen / Sonderveranstaltungen

1. Unentgeltlich

Sportveranstaltungen welche von unter § 3 aufgeführten Vereinen, Verbänden und Freien Trägern organisiert und veranstaltet werden, sind gebührenfrei.

2. Entgeltlich

2.1. Für nicht sportliche und kommerzielle Veranstaltungen wird zwischen dem Veranstalter und der Stadt Bad Köstritz eine gesonderte Vereinbarung getroffen.

2.2. Die Anmietung von Stellflächen für Festzelte, Versorgungs- und Verkaufsstände, wird zuzüglich der entstehenden Betriebskosten extra berechnet.

3. Entstehen Mehrkosten für die Stadt Bad Köstritz nach einer Veranstaltung, werden diese in voller Höhe dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

§ 7

Entstehen, Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Nutzung oder Inanspruchnahme der sportlichen Einrichtung.
2. Die Gebühren sind innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides, im Falle nicht sportlicher oder kommerzieller Veranstaltungen am Tage der Veranstaltung fällig.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die bisherige Gebührensatzung für die Benutzung kommunaler Sporteinrichtungen der Stadt Bad Köstritz tritt hiermit außer Kraft.

Bad Köstritz, 19.09.2003

D. Heiland

D. Heiland
Bürgermeister



Diese Satzung wird laut Hauptsatzung § 12 Abs. 1 im Amtsblatt der Stadt Bad Köstritz DER ELSTERTALBOTE am 15.12.2003 öffentlich bekannt gemacht.